

Seminar-Nr. 512-19

**Termin: 20.–22. Mai 2019**

Kress Hotel, Bad Soden-Salmünster



## Social Media im Betrieb – Anwendung und Regelungsbedarf

Der Begriff „Social Media“ bezeichnet digitale Kommunikations- und Informationsmedien, die einen Austausch von Inhalten und soziale Interaktion in „Echtzeit“ und unabhängig vom jeweiligen Ort des Nutzers ermöglichen. Diese „sozialen“ Informations- und Kommunikationstechnologien werden nicht nur privat genutzt, sondern prägen auch den beruflichen Alltag. Sie dienen z. B. dem innerbetrieblichen Informationsaustausch oder auch dazu, Kunden über aktuelle Angebote auf dem Laufenden zu halten.

Neben den positiven Effekten wie der Beschleunigung von Arbeitsvorgängen gibt es auch negative Folgen. So sind z. B. die betrieblichen Daten nur unzureichend gesichert, und die Belastung der Beschäftigten aufgrund der Möglichkeit der ständigen Erreichbarkeit nimmt beständig zu. Betriebliche Regelungen zur Nutzung von Social-Media-Anwendungen sind deshalb notwendig.

### Die Seminarinhalte in Stichworten:

- Rechtliche „Dos and Don'ts“ für Social Media (u. a. Datenschutzgesetze des Bundes/der Länder)
- Überblick über digitale Anwendungen und kommerzielle Anbieter (z. B. Facebook, WhatsApp, Doodle, Gesundheits-Apps usw.) und deren Datensicherheitskonzepte
- Datensicherheit der Kommunikationswege (z. B. Nutzung privater Smartphones der Beschäftigten)
- Arbeitsvertrags- und arbeitszeitrechtliche Grundlagen zur Nutzung von Social Media
- Betriebliche Social-Media-Guidelines (Beispiele)
- Beteiligungsrechte der gesetzlichen Interessenvertretung
- Mögliche Inhalte einer Betriebs-/Dienstvereinbarung

Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um ein Kooperationsseminar mit ver.di Bildung und Beratung Hessen.

**Anmeldung**

### Seminargebühr:

850,00 € (gem. § 4 Nr. 22a UStG umsatzsteuerbefreit). Hinzu kommen die Kosten der Tagungsstätte von 301,00 € inkl. MwSt.

### Wichtiger Hinweis

Das vorgesehene Thema erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an die §§ 37.6 BetrVG, 46.6 BPersVG und 40.2 HPVG bzw. der entsprechenden Landespersonalvertretungsgesetze. Der Arbeitgeber muss Sie daher grundsätzlich nach Beschlussfassung im Betriebs- oder Personalrat bzw. Mitarbeitervertretung von Ihrer beruflichen Tätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge freistellen und, da erforderliche Kenntnisse im Sinne dieser Paragraphen vermittelt werden, die Kosten der Maßnahme tragen. Bitte beachten Sie die Besonderheiten des BPersVG! Bei weiteren Fragen rufen Sie uns bitte an. Übrigens: die Teilnahme ist auch unabhängig von einer Gewerkschaftszugehörigkeit möglich.